

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Unter Brandschutz werden die Brandverhütung (vorbeugender Brandschutz) sowie die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) verstanden.

Zum vorbeugenden Brandschutz gehören der bauliche Brandschutz, der technische Brandschutz und der organisatorische Brandschutz. Der vorbeugende Brandschutz schafft die Voraussetzungen für einen wirkungsvollen abwehrenden Brandschutz.

Der abwehrende Brandschutz umfasst alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte, d.h. insbesondere das Retten, Löschen und Bergen durch die Feuerwehr.

Der Brandschutz hat seine Rechtsgrundlagen im Arbeitsschutzgesetz, der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, der Landesbauordnung und verschiedenen anderen Regelwerken. (ASR 2.2, TRGS 800, DGVU I 205-003, DGVU I 205-023)

2. Baulicher Brandschutz

Der Bauliche Brandschutz hilft, Brände zu verhindern, räumlich einzugrenzen und im Brandfall die Flucht und Rettungswege zu sichern. Informieren Sie sich bezüglich der getroffenen Maßnahmen bei Ihrem Vermieter bzw. Eigentümer und lassen Sie sich fachkundig von einer befähigten Person beraten.

Beispiele für den baulichen Brandschutz:

- Feuerbeständige Baustoffe,
- Flucht und Rettungswege,
- Türen und Treppen,
- Abstandsflächen und Zuwege für die Feuerwehr.

3. Anlagentechnischer Brandschutz

Der anlagentechnische Brandschutz wird aus verschiedenen Einzelsystemen gebildet. Seine volle Wirkung entfaltet der anlagentechnische Brandschutz erst durch eine sachgerechte Vernetzung der Subsysteme unter Beachtung der verschiedenen Wechselwirkungen.

Zum anlagentechnischen Brandschutz gehört es, die nötigen Vorkehrungen für die Brandbekämpfung zu treffen, wie

- das Aufhängen einer ausreichenden Anzahl an Feuerlöschern. Diese sollten an geeigneten Standorten, gut sichtbar und schnell erreichbar sein.
- die Installation von Brandmeldern, wenn dieses notwendig ist.

Auch die Installation von Lösch-, Sprinkleranlagen sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind Maßnahmen des technischen Brandschutzes.

3.1 Ausstattung der Zahnarztpraxis mit Feuerlöschern

Die Zahnarztpraxis muss „mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein. Nicht selbsttätige

Feuerlöscheinrichtungen müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet, leicht zu erreichen und zu handhaben sein.“ (Anhang Ziff. 2.2 Abs. 1 ArbStättV).

Erstreckt sich die Praxis über mehrere Etagen, so ist auf jeder Etage mindestens ein Feuerlöscher bereitzustellen.

3.2 Eignung von Feuerlöschern

Bei der Bestimmung der Feuerlöscherart ist die Ermittlung der Brandklassen nach DIN EN 2 erforderlich.

Feuerlöscher und Löschmittel müssen den zum Löschen vorhandenen Materialien oder Stoffen entsprechend und für eine oder mehrere Brandklassen geeignet sein. (Ziff. 4.1 ASR A2.2 i. V. mit Tabelle 1 ASR A2.2.)

Brandklasse	zu löschende Stoffe
A	Feste, glutbildende Stoffe
B	Flüssige oder flüssig werdende Stoffe
C	Gasförmige Stoffe, auch unter Druck
D	Metalle
F	Speiseöle und -fette

Für den Einsatzzweck in der Zahnarztpraxis empfiehlt sich die Bereithaltung eines Schaumlöschers, sofern keine Gase (Erdgas- oder Propangasbrenner) zum Einsatz kommen. Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver (die auch für Gase einsetzbar sind) eignen sich ebenfalls, erzeugen einen sehr hohen Schaden.

Für das Löschen von EDV Technik bzw. Elektrobränden sind CO₂-Löcher die beste Wahl.

3.3 Errechnen der Anzahl von Feuerlöschern

Ermittlung der Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit der Grundfläche:

Mit der Grundfläche ist die Größe des zu schützenden Bereiches gemeint. Darunter zählt man die gesamte Arbeitsstätte, auch Verkehrswege, Nebenräume, Sanitärräume, Umkleide- sowie Sozialräume.

Ausgehend von der Grundfläche sind als erstes gemäß der Tabelle (Ziff. 5.2.1 der ASR A2.2) die Löschmitteleinheiten zu ermitteln.

Grundfläche (m²)	Löschmitteleinheiten (LE)
50	6
100	9
200	12
300	15
400	18
500	21

Diese Löschmitteleinheiten beschreiben die Leistung der Feuerlöscher, ein genormtes Brandobjekt sicher abzulöschen. Das Löschvermögen wird in Abhängigkeit der Brandklasse durch eine Zahlen-Buchstabenkombination auf dem Feuerlöscher angegeben.

Löscheinheiten	Löschvermögen	
	Brandklasse A	Brandklasse B
1	5A	21B
2	8A	34B
3		55B
4	13A	70B
5		89B
6	21A	113B
9	27A	144B
10	34A	
12	43A	183B
15	55A	233B

Die Summe der Löschmitteleinheiten der einzelnen Feuerlöscher beschreibt das Gesamtlöschvermögen. Beachten Sie bitte die unterschiedlichen Brandklassen.

Beispielrechnung zur Ermittlung der Grundausrüstung für Feuerlöscher:

Brandklassen: A und B

Grundfläche: 200 m²

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung: normale Brandgefährdung

Grundausrüstung mit Feuerlöschern gemäß Tabelle 3: Tabelle 3 ergibt bei 500m² → 12 LE.

Ergebnis: Gewählt werden Pulverlöscher mit Löschvermögen 21A 113B, was nach Tabelle 2 für diesen Feuerlöschertyp 6 LE entspricht.

Es sind demnach 12 LE, geteilt durch 6, also 2 Feuerlöscher dieses Typs erforderlich.

3.4 Prüfung der Feuerlöscher

Der Praxisinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass Feuerlöscher regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Die erfolgte Prüfung ist mit einer Plakette kenntlich zu machen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, die eine Funktionsfähigkeit des Feuerlöschers nicht mehr gewährleisten, hat der Praxisinhaber unverzüglich zu veranlassen, dass der Feuerlöscher instandgesetzt oder durch einen anderen Feuerlöscher ersetzt wird.

4. Organisatorischer Brandschutz

Der organisatorische Brandschutz ist darauf ausgerichtet, die Gefahr der Brandentstehung zu minimieren, die frühzeitige Brandmeldung und -bekämpfung sicherzustellen, die Rettung gefährdeter Personen zu ermöglichen, Brände auf einen möglichst kleinen Raum zu begrenzen sowie Folgeschäden und mögliche Betriebsunterbrechungen so gering wie möglich zu halten.

Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes sind nur dann wirksam, wenn sie im betrieblichen Alltag gelebt und von allen Personen im Betrieb wie auch von Fremdfirmen und Besuchern beachtet werden.

Das zentrale Instrument des organisatorischen Brandschutzes ist die individuell auf das Objekt abgestimmte Brandschutzordnung in drei Teilen. Diese regelt die Brandverhütung sowie das Verhalten im Brandfall für Mitarbeiter, Betriebsfremde und Brandschutz Helfer.

Der Organisatorische Brandschutz umfasst folgendes:

- den aktuellen Flucht- und Rettungsplan/Alarmplan
- den Brandschutzaushang, der das richtige Verhalten im Brandfall beschreibt,
- die Rettungs- und Brandschutzkennzeichnung nach ASR A 1.3.
- eine dokumentierte Unterweisung für richtiges Verhalten im Brandfall – siehe Punkt 4.1
- die Ausbildung und Benennung von Brandschutz Helfer(n) – siehe Punkt 4.2
- grundsätzlich Brandlastenaufkommen in Flucht- und Rettungswegen zu vermeiden,
- die Feuerlöscher alle zwei Jahre von einer befähigten Person nach Betriebssicherheitsverordnung prüfen lassen (TRBS 1203/2)

4.1 Brandschutzordnung A / Alarmplan

Wenn es brennt, sind die in der Umgebung befindlichen Personen durch Feuer und insbesondere durch Brandrauch akut gefährdet. Daher ist es wichtig, dass alle Personen wissen, wie sie sich in einer solchen Gefahrensituation zu verhalten haben.

Die Brandschutzordnung A und der Alarmplan richten sich an alle im Betrieb/Gebäudebefindlichen Personen und informieren über die wichtigsten Verhaltensregeln.

Bitte überprüfen Sie die Vorlagen vor der Verwendung auf die inhaltliche Richtigkeit und nehmen gegebenenfalls erforderliche Korrekturen vor!

Bei manchen Telefonanlagen kann es erforderlich sein, vor der Notrufnummer 112 eine weitere Ziffer zu wählen. Dies ist zu überprüfen und gegebenenfalls im Plan zu ergänzen!

Vermerken Sie, wenn vorhanden, die interne Notrufnummer sowie den Sammelplatz bei Gebäuderäumungen.

Der Aushang der Brandschutzordnung A / des Alarmplanes entbindet die Unternehmensleitung nicht von weiteren organisatorischen Brandschutzmaßnahmen. So sind zum Beispiel die Beschäftigten in regelmäßigen Abständen über die erforderlichen Maßnahmen zur Brandverhütung und das Verhalten im Gefahrenfall zu unterweisen.

In großen Einrichtungen kann es notwendig sein, diese Unterlagen mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen, damit im Gefahrfall die Zusammenarbeit reibungslos abläuft. In diesem Fall ist meist ein Brandschutzbeauftragter durch den Eigentümer/Vermieter bestellt und übernimmt diese Aufgabe.

4.2 Mitarbeiterunterweisung

Der Praxisinhaber hat die Mitarbeiter über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über Brandschutz, Maßnahmen im Brandfall, Alarmplan, Feuerlöscher-Standort und Handhabung zu unterweisen. Die Unterweisung der Mitarbeiter muss mindestens einmal jährlich erfolgen und dokumentiert werden.

4.3 Brandschutz Helfer

In den Staatlichen Arbeitsschutzbestimmungen wie auch in den Vorschriften der Berufsgenossenschaft sind die Maßnahmen für den Notfall und den Brandschutz geregelt. Bezüglich der Notwendigkeit von Brandschutz Helfern steht hier: „Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von

Entstehungsbränden vertraut zu machen.“ (ASR A2.2 Abschnitt 7.3 Ausgabe Mai 2018 sowie DGUV I 205-023)

Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig auszubilden und schriftlich zu bestellen. Zum Ausbildungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall. Ein praktischer Teil zur Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen sowie Löschtaktik ist ebenfalls in der Ausbildung gefordert.

Die Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von 5 % der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z. B. Fortbildung, Urlaub und Krankheit, sind zu berücksichtigen.

Der Praxisbetreiber kann auch selber die Aufgaben des Brandschutzhelfers übernehmen.